

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Kläy / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1905)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1905.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin**.

Gesetzgebung.

Das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe wurde in der Volksabstimmung vom 19. März 1905 mit 35,102 gegen 14,093 Stimmen angenommen. Auf Grund desselben hat bisher nur die Einwohnergemeinde Biel ein Reglement über die Beobachtung der Sonntagsruhe erlassen, welches Ende des Jahres zur Sanktion eingereicht wurde und dieselbe in den ersten Wochen des Jahres 1906 vom Regierungsrate erhalten hat.

Der Entwurf des Gesetzes über die Organisation des bernischen Polizeikorps wurde vom Grossen Rate in der Novembersession in erste Beratung gezogen.

Der Gesetzesentwurf der Polizeidirektion betreffend die bedingte Verurteilung wurde vom Regierungsrate durchberaten und an den Grossen Rat gewiesen, welcher dafür eine Kommission bestellte.

Infolge eines Urteils der Polizeikammer, welche der in der Verordnung vom 6. Juli 1904 festgesetzten Gebühr von Fr. 3 für die Erteilung von Fahrbewilligungen an Radfahrer den Charakter einer Gebühr absprach und dieselbe als Steuer qualifizierte, zu deren Festsetzung der Regierungsrat eine verfassungsmässige Kompetenz nicht besessen habe, wurde die genannte Verordnung am 10. Mai 1905 im Sinne einer Herabsetzung der genannten Gebühr auf Fr. 2 modifiziert. Am 13. Dezember 1905 wurde die Verordnung nochmals und zwar im Sinne einer Abschaffung der Zuschlagstaxen für mehrplätzig Motorwagen, Motorvelos und gewöhnliche Fahrräder abgeändert.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

In 12 Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit — in 11 Fällen wegen Geisteskrankheit, in einem wegen hochgradiger Trunksucht — nicht bestraft werden konnten. In 3 Fällen wurde der Antrag durch die Anklagekammer, in 3 durch Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft, in 2 durch ein korrekzionelles Gericht, in je einem durch einen korrekzionellen Richter, die Kriminalkammer bezw. die Strafverfolgungsbehörde eines andern Kantons gestellt. In einem Falle lag kein Antrag auf Versorgung vor; da die betreffende Person — es betrifft den türkischen Staatsangehörigen Jan Ilnicky, welcher am 10. Juni 1904 in Bern ein Attentat auf den russischen Gesandten gemacht hatte — aber nach den vorliegenden irrenärztlichen Gutachten und den Untersuchungsakten als in hohem Grade gemeingefährlich erschien, beschloss der Regierungsrat im Interesse der öffentlichen Sicherheit ihre Internierung in der Irrenanstalt Münsingen, nachdem sie von der Anklagekammer des schweizerischen Bundesgerichts ausser Verfolgung gesetzt worden war. Schritte zum Zwecke der Heimtschaffung Ilnickys nach der Türkei wurden auf diplomatischem Wege unternommen, haben aber bisher keinen

Erfolg gehabt. Ausser Ilnicky waren sämtliche hier in Betracht fallende Personen Angehörige des Kantons Bern. 11 Personen wurden in Irrenanstalten, 1 in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt, aus welcher sie nach Ablauf von zwei Dritteln der einjährigen Enthaltszeit auf Wohlverhalten hin entlassen wurde. Eine im Jahre 1904 in die Irrenanstalt versetzte Person konnte aus derselben entlassen werden; ebenso wurde die Entlassung einer ebenfalls im Jahre 1904 in die Irrenanstalt versetzten, kurz darauf aber aus derselben nach Frankreich entwichenen Person ausgesprochen, nachdem das Aufhören ihrer Geisteskrankheit durch ein Zeugnis eines französischen Irrenarztes konstatiert war. Von den versetzten Personen waren 2 Männer, 2 Frauen. In 3 Fällen handelte es sich um Drohung, in 2 um Betrug, bezw. Diebstahl, in je 1 um Mordversuch, Vergehen gegen das Völkerrecht, Unterschlagung, Brandstiftung, Misshandlung. In 1 Falle wurde prinzipiell festgestellt, dass, wenn auf Grund von Art. 47 St. G. die Versorgung einer Person beschlossen werde, die Kosten der Versorgung derjenigen Korporation, Heimat-, bezw. Wohnsitzgemeinde oder Staat auffallen, welche nach Massgabe des Armengesetzes vom 28. November 1897 gegenüber der betreffenden Person unterstützungspflichtig sei.

In 1 Falle wurde von der Versetzung eines offenbar geisteskranken Mannes, der infolge seiner Geisteskrankheit Fälschungen von Unterschriften auf Briefen und Ehrverletzungen begangen hatte, abgesehen, da derselbe im Grunde als harmlos zu betrachten war. Er ist seither förmlich bevogtet worden.

Der Regierungsrat sanktionierte auf den Antrag der Polizeidirektion 7 allgemeine Polizeireglemente, 3 Feld- und Weidpolizeireglemente, 2 Begräbnisreglemente und 1 Badeanstaltreglement.

Einem Gesuche der Einwohnergemeinde Bémont um Verlegung der Polizeistunde von 11 auf 12 Uhr nachts wurde mit Rücksicht auf die Nähe der Ortschaft Saingelégier, wo die Polizeistunde auf Mitternacht festgesetzt ist, entsprochen.

In 6 Fällen, welche 4 Amtsbezirke betreffen, wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage, vom 26. Juni 1897, für einzelne Gemeinden wieder einige der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion auf bezügliche Gesuche hin einigen Gasthöfen auf dem Fremdenplatz Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten in ihren Etablissements während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeinspektorat je 3887 Ausschreibungen und 1984 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Die Herausgabe des schweizerischen Polizeianzeigers wurde am 1. Januar 1905 vom eidgenössischen Zentralpolizeibureau übernommen; auf den gleichen Tag trat die eidgenössische Strafkontrolle dieses Bureaus in Funktion. Zur Tätigkeit des Zentralpolizeibureaus in diesen beiden Beziehungen nahmen die im Herbst 1905 in Bellinzona zu einer Konferenz versammelten kantonalen Polizeikommandanten, worunter auch der Polizeinspektor des Kantons Bern, Stellung im Sinne

einer Beschränkung des Kreises der Ausschreibungen im Polizeianzeiger sowohl als der Eintragungen ins Strafregister. Der Bundesrat hat sich mit den betreffenden Anregungen einverstanden erklärt und dieselben den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist den Vorschlägen der Konferenz beigetreten.

Ferner hat das Polizeinspektorat 226 Pässe und 10 Wanderbücher ausgestellt, über 5500 Strafurteile kontrolliert und 5404 Strafbefehle über Angeschuldigte zu Händen der Gerichtsbehörden angefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischten der Schreinerstreik in Bern, der vom März bis zum August dauerte, der Erdarbeiterstreik in Spiez im Herbst und der Streik der Arbeiter des Metallwerks Selve in Thun, welcher nach einer achtwöchentlichen Dauer Ende Dezember beigelegt wurde. Diese Massnahmen bestanden jedesmal in der Beorderung einer grösseren Anzahl Landjäger nach der betreffenden Ortschaft, zum Zwecke, diejenigen Arbeiter, welche die Arbeit nicht niederlegen oder die sie wieder aufnehmen wollten, vor den Gewalttätigkeiten der Streikenden zu schützen. Dieser Zweck wurde alle dreimal hierdurch, in Bern und Thun in Verbindung mit dem Erlasse einer Streikverordnung durch den Regierungsrat, im allgemeinen erreicht. Im übrigen verweisen wir mit bezug hierauf auf die unsererseits hierüber bereits erstatteten Berichte.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1905 aus 24 Unteroffizieren I. Klasse mit Wachtmeistersgrad, 16 Unteroffizieren II. Klasse mit Korporalsgrad und 239 Landjägern, zusammen aus 279 Mann. Eingetreten sind 12 und ausgetreten sind 8 Mann. Am Ende des Jahres hatte das Korps somit einen Bestand von 283 Mann. Diese Mannschaft war auf 185 Posten verteilt. Vom Bestand der Landjägerhauptwache in Bern wurden das Jahr hindurch 54 Mann zum Ersatz erkrankter, auswärts stationierter Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung, zum Dienst auf Fremdenplätzen u. s. w. verwendet, mit zusammen 2468 Dienstagen. Ferner mussten infolge der Streike in Bern, Spiez und Thun beinahe aus allen Amtsbezirken Landjäger als Verstärkung aufgeboden werden.

Der Posten in Bärau wurde aufgehoben, dagegen musste die anthropometrische Station in Bern wegen vermehrter Arbeit um einen Landjäger (Gehülfe) verstärkt werden. Stationswechsel sind 67 vollzogen worden.

Am 13. Juli ist Herr Divisionschef Ägerter in Biel nach einer Dienstzeit von mehr als 48 Jahren verstorben. Derselbe ist in seinem Amte nicht ersetzt worden, so dass das Polizeikorps gegenwärtig nur noch 2 Divisionschefs zählt, diejenigen in Bern und Thun.

Wie in den Vorjahren, haben auch im Jahre 1905 einige Instruktionkurse von der Dauer von je 3 Tagen stattgefunden, nämlich in Zweisimmen, Langnau, Burgdorf, Biel und Delsberg. Die Mannschaft nimmt an denselben mit Freude und Aufmerksamkeit Anteil.

An Dienstleistungen hat das kantonale Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	4,495
Strafanzeigen	11,028
Transporte (zu Fuss 974, per Bahn 3749)	4,723
Amtliche Verrichtungen und dienstliche Meldungen	167,328

Auf der Hauptwache in Bern sind im Jahre 1905 folgende Transportarrestanten angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1331
Schweizerbürger anderer Kantone	474
Deutsche	453
Italiener	431
Franzosen	224
Angehörige anderer Staaten	189
Total	<u>3102</u>

Aus der Landjägerinvalidenkasse sind an Pensionen ausgerichtet worden:

An 23 gewesene Angehörige des kantonalen Polizeikorps	Fr. 15,342. 90
An 70 Witwen von verstorbenen Korpsangehörigen	„ 18,937. 80
An 46 Kinder von verstorbenen Korpsangehörigen	„ 2,463. 15
Zusammen	<u>Fr. 36,743. 85</u>

Das neue Invalidenkassereglement ist am 11. September 1905 vom Regierungsrate sanktioniert worden und auf den 1. Januar 1906 in Kraft getreten. Die Kasse stellt nun bedeutende Anforderungen an die Mitglieder, und die jüngern unter denselben werden mitunter, namentlich wenn ihre Familie gross ist, die von ihnen geforderten Opfer schwer empfinden. Dafür ist ihnen aber eine Versorgung für ihre alten Tage und die Versicherung von Weib und Kindern sicherer garantiert als früher.

Die anthropometrische Station hat im Berichtsjahr 869 Personen gemessen.

Gefängniswesen.

I. Gefängniscommission.

Die Plenarkommission hielt zwei Sitzungen, beide in Bern; sie behandelte folgende Gegenstände: Generalbericht pro 1905, Inventarprüfungen, Aufseherbesoldungen, Asyl Nusshof für entlassene Sträflinge, Verordnung für die Strafanstalten, Hausordnung und Verordnung über das Verhalten der Enthaltenen.

Die Subkommissionen für Landwirtschaft und Bauten hielten, teils vereinigt, teils getrennt, sieben Sitzungen und behandelten folgende Spezialgeschäfte: Pferde- und Schweinestallungen in Ins, Viehscheune auf dem Lindenhof, Seeuferschutz St. Johannsen-Erlach, Viehscheune zu St. Johannsen, Wasserversorgung für Witzwil (Hydrantenanlage), landwirtschaftliches Programm für Witzwil.

Für die Vorberatung der Verordnungen und des Reglementes für den Nusshof hielt eine Delegation 7 Sitzungen.

An Stelle des verstorbenen Mitgliedes Herrn Architekt Emil Probst wählte der Regierungsrat Herrn Grossrat Chr. Trachsel, Architekt in Bern.

II. Gefängnisinspektorat.

Der Inspektor machte in den 5 Strafanstalten 69 Besuche. Die Zahl der Unterredungen mit den Aus tretenden und den Enthaltenen betrug 712.

III. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 156 Männer und 58 Weiber, 6 Männer und 11 Weiber weniger als im Vorjahr, aufgenommen. Von den Eingewiesenen waren von den Männern ohne Vorstrafen 49, Rückfällige 124, von den Weibern ohne Vorstrafen 36, Rückfällige 22. In 23 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung abgelehnt, in 5 Fällen hiervon jedoch der betreffenden Person die Versetzung für später angedroht.

Insgesamt wurde 40 in den Arbeitsanstalten Enthaltenen ein Nachlass der Enthaltungszeit gewährt. Die Abkürzung der Enthaltungszeit erfolgte im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindebehörde und dem Regierungstatthalter. In 3 Fällen wurde den Entlassenen gleichzeitig die Wiederversetzung angedroht. Abgewiesen wurden 64 Gesuche um Nachlass. Wegen Arbeitsunfähigkeit wurde 1 Person aus der Arbeitsanstalt entlassen. Mit dem Beschlusse betreffend die Versetzung wurde in je 3 Fällen Entzug der elterlichen Gewalt, bzw. Wirtshausverbot, verbunden.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 32, wovon 23 in St. Johannsen, 9 in Ins. Der Buchhalter steht seit 1888, der Verwalter seit 1890, der älteste Aufseher seit 1889 im Dienste der Anstalt. Im ganzen haben 10 Beamte und Angestellte eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich. Anfang Juli verstarb der langjährige Bureauehelfe Siegfried Schmidlin. Neu angestellt wurde ein Melker zur Besorgung des Viehstandes in der neuen Scheune der Anstalt in Ins.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 150, im Laufe des Jahres eingewiesen 156, von Entweichung zurück 17; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass, Arbeitsunfähigkeit und Entweichung 159, Bestand auf 31. Dezember 164. Durchschnittlicher Tagesbestand 149, höchster Bestand 166, niedrigster 134.

150 Männer gehörten der reformierten, 23 der katholischen Konfession an. Ledig waren 71, verheiratet 82, verwitwet 7, geschieden 13. 32 Männer hatten nur eine dürftige, 138 Primar-, 3 Sekundarschulbildung genossen. 51 waren Landarbeiter, 38 Handlanger, 15 Uhrenmacher, 10 Schuhmacher und Sattler, 10 ohne eigentlichen Beruf; die übrigen 49 verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen gab im allgemeinen zu Klagen nicht Anlass, wohl aber der Fleiss; es kamen 9 Entweichungen vor; 17 im Berichts- und im Vorjahre Entwichene wurden wieder eingebracht. In 80 Fällen

mussten Disziplinarverfügungen getroffen werden, in 25 Fällen wegen Entweichung oder Entweichungsversuch, in je 11 wegen Streit und Zank und wegen Arbeitsverweigerung, sodann wegen Widersetzlichkeit, Ungehorsam, Vergehen gegen die Hausordnung und Verleumdung. Die Strafen bestanden in Zellenarrest mit geschmälerter Kost; die Zwangsjacke kam nicht zur Anwendung.

Von den 148 Entlassenen wurden 91 von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft ausgerüstet; für 11 lieferten die Gemeinden die Ausrüstung. Einigen wurden durch Herrn Stämpfli, Agenten des Blauen Kreuzes, in verdankenswerter Weise Stellen verschafft.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen reformierter Konfession fanden in St. Johannsen und Ins regelmässig unter Leitung des Herrn Pfarrer Müller in Gampelen und Schumacher in Vinelz statt. Den katholischen Gottesdienst besorgten die Kapuziner von Landeron. Die Anstalt verfügt über eine Bibliothek von 500 Bänden, so dass den Enthaltenen Sonntags auch Gelegenheit zum Lesen gegeben werden kann.

Der Gesundheitszustand war ein ziemlich guter; die Zahl der Krankenpflage (die Weiber der Strafanstalt mitgerechnet) sank von 2260 im Vorjahre auf 1981. Epidemische Krankheiten traten nicht auf. Der Bureauehülfe Schmidlin starb an Lungentuberkulose, zwei Enthaltenen an Schlagfluss.

Nur die Tagelohnarbeiten wurden nicht ausschliesslich für die Anstaltsbedürfnisse vorgenommen. Sie lieferten einen Ertrag von Fr. 5082. 90. Die Torfgräberei hat keinen Torf zum Verkauf geliefert, weil das hierzu benutzbare Land in seinem Bestande eine wesentliche Einschränkung erlitten hat. Die Gesamteinnahmen aus den Gewerben betragen Fr. 11,039. 13, Fr. 700 weniger als im Vorjahre; der durchschnittliche Tagesverdienst sank von Fr. 1. 05 auf Fr. 1.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr 1905 trotz der vielfach ungünstigen Witterung ein befriedigendes zu nennen. Der Heuertrag betrug 6780 Kubikmeter. Auf 936 Aren wurden 273,573 kg. Zuckerrüben erzielt, welche in die Fabrik nach Aarberg abgeliefert wurden.

Der Viehstand stieg von 431 auf 433 Stück im Werte von Fr. 141,410. Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Der Milchertrag betrug 378,728 Liter (gegen 385,043 Liter im Vorjahre); davon wurden etwa 220,000 Liter in die Käserei geliefert, etwa 27,000 Liter zur Nahrung verwendet.

Im Berichtsjahre wurde aus dem Anstaltskredit ein Wohnstock bei der neuen Viehscheune in Ins fertiggestellt.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiberzucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit: Fr. 17,430, Ausgaben Fr. 17,354. 79, Überschuss Fr. 75. 21, Inventarvermehrung Fr. 9878. 10, Mietzins Fr. 9890, Pachtzinse Fr. 7524. 50, Steuern Fr. 586. 96, Kosten per Tag der Gefangenen $42\frac{1}{4}$ Rp., der Gefangenen und Angestellten $35\frac{3}{4}$ Rp.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter betrug, den in Hindelbank stationierten Landjäger inbegriffen, 14.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 84, im Laufe des Jahres eingewiesen 58, ausgetreten 64, Bestand auf 31. Dezember 78. Durchschnittlicher Tagesbestand 81, höchster 88, niedrigster 70.

51 Enthaltenen gehörten der reformierten, 7 der katholischen Konfession an. Ledig waren 15, verheiratet 23, geschieden 8, verwitwet 12; Mütter sind 36, dieselben zählen zusammen 129 Kinder. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 1, von 20—30 Jahren 10, von 30—40 Jahren 22, von 40—50 Jahren 16, von über 50 Jahren 9 Personen. 43 Enthaltenen hatten gute, 17 dürftige oder gar keine Schulbildung genossen. 22 Personen oder 38 % der Enthaltenen sind als ausgesprochene Trinkerinnen zu bezeichnen.

Fleiss und Verhalten gaben öfters zu Klagen Anlass. Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden regelmässig statt; ausserdem hielten Damen der Patronatskommission zuweilen religiöse Ansprachen. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut; nur im Januar wurden gleichzeitig mehrere Enthaltenen von akuten Magen- und Darmkrankheiten befallen, die aber einen günstigen Ausgang nahmen. Eine Enthaltenen musste in eine Irrenanstalt versetzt werden.

Der Arbeitsertrag belief sich auf Fr. 11,169. 64 (gegen Fr. 11,599. 11 im Vorjahre). Das Inventar hat sich um Fr. 1222. 15 vermehrt. Der Staatszuschuss betrug Fr. 26,483. 27. Die Kosten beliefen sich pro Tag und Kopf der Enthaltenen auf 90,5, das Personal inbegriffen auf 77,1 Rp.

IV. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Im Berichtsjahre sind 5 Angestellte ein- und 8 ausgetreten; der Bestand der Beamten und Angestellten beträgt auf Ende 1905 34. Davon haben 14 mindestens 10, 3 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 200, Abgang 180, Zuwachs 186, Bestand auf 31. Dezember 206, wovon 129 Zuchthaus-, 77 Korrektionshaussträflinge. Höchster Bestand am 14. März mit 209, niedrigster am 11. September mit 171 Sträflingen; täglicher Durchschnitt 191. Nichtvorbestrafte waren 68, Vorbestrafte 138. 161 gehören der reformierten, 45 der katholischen Konfession an. Ledig waren 121, verheiratet 54, verwitwet 12, geschieden 9.

Wegen Disziplinarvergehen (insbesondere Entweichung, Skandal, Widersetzlichkeit) mussten 58 Strafen verhängt werden.

10 Sträflinge sind zu lebenslänglichem Zuchthaus, 6 zu Zuchthaus über 10 Jahren, 40 zu Zuchthaus über 5 Jahren, 97 zu Zucht- oder Korrektionshaus von 1 bis 5 zu Jahren, 53 zu Korrektionshaus bis zu 1 Jahre verurteilt.

Für die Entlassenen sorgt der Schutzaufsichtverein durch Beschaffung von Kleidern und in manchen Fällen das Blaue Kreuz durch seinen Agenten Herrn Stämpfli mit Verschaffen von Stellen.

Die Gottesdienste wurden regelmässig abgehalten. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend.

Von den Gewerben bringen Weberei, Schreinerei und Korbflechtereie Verdienst von auswärts. Auf die Weberei wurden 28,045 Arbeitstage verwendet; der Verdienst betrug Fr. 14,367. 65 gegen Fr. 19,848. 15 im Vorjahre. Die übrigen Gewerbe trugen in 6272 Arbeitstagen Fr. 7861. 35 ein, gegen Fr. 6640. 63 im Vorjahre. Das ungünstige Ergebnis in der Weberei ist auf mangelnde Nachfrage, starken Wechsel der Arbeiter und das Schwanken der Garnpreise zurückzuführen. Der Verwalter bemerkt, dass die Weberei in Thorberg bedeutend bessere Erträge liefern würde, wenn sämtliche Staatsanstalten des Kantons ihren Bedarf an Webereiartikeln in Thorberg decken würden.

Für die Landwirtschaft war 1905 ein Mitteljahr. Sie erforderte 15,569 Arbeitstage und erzielte einen Gewinn von Fr. 35,280. 74, netto Fr. 22,300. 04, gegen Fr. 24,423. 27 im Vorjahre. Der Viehstand betrug 208 Stück, wovon 134 Stück Rindvieh, 63 Schweine und 11 Pferde. Der Wert der erzielten Milch belief sich auf Fr. 23,194. 34, wovon für Fr. 16,917. 94 in die Käseerei gegeben wurde; der Rest wurde in der Anstalt verwendet.

Mit bezug auf die ausgerichteten Pekulien verblieb es beim bisherigen Modus.

Das Ergebnis der Jahresrechnung ist eine Kreditüberschreitung von Fr. 11,181. 96.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 31. Dezember 1905 42. Davon haben 3 10, 4 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 162, Eintritte 233, Austritte 240, Bestand auf 31. Dezember 155; höchster Bestand am 21. März 190, niedrigster am 20. September 136. Von den auf 31. Dezember 1905 Enthaltenen waren 35 Zuchthaus-, 61 Korrektionshaus-, 50 Arbeitshaussträflinge, 1 Militärgefangener und 8 aus andern Kantonen zur Strafverbüßung Hergebrachte. Von den im Laufe des ganzen Jahres Enthaltenen waren 187 Reformierte, 44 Katholiken, 2 Israeliten, 148 ledig, 65 verheiratet, 11 verwitwet, 9 geschieden. 177 waren Kantonsangehörige, 34 Schweizer anderer Kantone (8 Aargauer), 22 Ausländer (je 7 Deutsche und Italiener, 6 Franzosen). Von Beruf waren 112 Land- und Erdarbeiter und Handlanger, 21 Eisenarbeiter, 11 Maurer, die andern verteilten sich auf 32 verschiedene Berufsarten. Nicht vorbestraft waren 185, vorbestraft 48. Die Strafdauer betrug bei 6 2 Jahre und mehr, bei 27 1—2 Jahre, bei 79 6 Monate bis 1 Jahr, bei 121 bis 6 Monate.

Fleiss, Betragen und Arbeitsleistungen der Gefangenen waren ziemlich befriedigend. Disziplinarstrafen wurden 34 verhängt. Entwichen sind 4 Personen; alle wurden wieder eingebracht.

Zum reformierten Anstaltsgeistlichen wurde, an Stelle des nach Kirchdorf übergesiedelten Herrn Pfarrer Wyss, Herr Pfarrer Schneider in Ins ernannt. Die Gottesdienste wurden in gewohnter Weise abgehalten; ebenso fanden allsonntäglich Gesangsübungen

statt. Bis zum Februar 1905 wurde auch Unterricht gehalten.

Der Gesundheitszustand war befriedigend, zwei Sträflinge wurden zur Operation ins Insspital gebracht; der eine erfreut sich wieder der Gesundheit; der andere starb im Spital an Blasenkrebs.

Die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb betragen Fr. 12,202 (Fr. 9746. 43 im Vorjahre); sie rühren hauptsächlich von Holz-, Eisen- und Bauarbeiten her. Bei ersteren leistet der Elektromotor gute Dienste.

In landwirtschaftlicher Beziehung gehörte das Berichtsjahr zwar zu den mühevollen, aber auch zu den guten. An Getreide wurde die bisher nie erreichte Zahl von 110,000 Garben eingeführt. Heu und Emd wurden sehr viel geerntet. Die Kartoffeln lieferten einen befriedigenden Ertrag, weniger die Zuckerrüben, obwohl grosse Mühe und Sorgfalt auf ihren Anbau verwendet wurde. Doch kann man sich auch hier mit dem Ergebnis zufrieden geben; die Rübenschnitzel geben ein gutes Viehfutter ab, und der Rübenbau dient schon an sich zur bedeutenden Verbesserung des Bodens. Der Viehstand betrug auf 31. Dezember 824 Stück; der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Für junge Ochsen wurden der Anstalt gute Preise bezahlt. Im Nusshof wurde immer eine Anzahl Fohlen gehalten.

Es waren auf 31. Dezember vorhanden: 552 Stück Rindvieh, 224 Schweine und 48 Pferde. Der Milch Erlös betrug Fr. 33,897. 75 gegen Fr. 30,764. 20 im Vorjahre. Die Gesamteinnahmen der Landwirtschaft blieben mit Fr. 140,549. 41 ungefähr gleich wie 1904 (Fr. 140,422. 59).

Im Berichtsjahr wurden aus dem Anstaltskredit neu errichtet eine Heuscheune und ein dritter Viehstall im Lindenhof und eine elektrische Anlage im Eschenhof mit eigener Transformatorenstation. Ferner wurde eine neue Quelle gefasst und in die Hauptwasserleitung geführt, von welcher aus nunmehr auch dem Birkenhof Quellwasser zugeleitet wurde. Für Baumaterialien wurden Fr. 30,206 ausgegeben.

Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 43,573. 45; der Versicherungswert von Neubauten beträgt Fr. 52,000. Der Unfallversicherungsfonds beläuft sich auf Fr. 27,653. 40; für Pekulien und Reisegelder wurden Fr. 3408. 70 ausgegeben. Der Staatszuschuss betrug Fr. 19,957. 95.

Zu erwähnen ist noch die Kolonie entlassener Sträflinge im Nusshof, die jetzt meist von alten Insassen der Strafanstalten besucht wird, welche im allgemeinen fleissig arbeiten, sich der Hausordnung willig fügen und nicht oft zu Klagen Anlass geben.

Endlich ist mitzuteilen, dass der Betrieb der Anstalt, angesichts der relativ geringen Anzahl der Sträflinge, die Anstellung polnischer Landarbeiter und -arbeiterinnen nötig machte, mit welchen man sehr zufrieden war.

3. St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 36, Eintritt 44, Austritt 46, Bestand auf 31. Dezember 34. Täglicher Durchschnittsbestand 28, höchster Bestand (2.—11. Januar) 37, niedrigster (2.—4. September) 23. Zu Zuchthaus waren 2, zu Korrektionshaus 36, zu Arbeits-

haus 6 verurteilt. Nicht vorbestraft waren 10, vorbestraft 34 Enthaltene. 39 Weiber gehörten der reformierten, 5 der katholischen Konfession an; ledig waren 17, verheiratet 19, verwitwet 4, geschieden 4. Von Beruf waren 12 Dienstmägde, 5 Haushälterinnen, 4 Näherinnen; 12 hatten keinen Beruf. Fleiss und Verhalten waren verschieden; mehrere Enthaltene stifteten durch zank- und rachsüchtiges Wesen Unfrieden. Für die Entlassenen wurde aus dem Kredit der Patronatskommission gesorgt; einige wurden in Stellen placiert, andere in Asylen untergebracht. Der Gesundheitszustand war ziemlich normal.

V. Trachselwald; Zwangserziehungsanstalt.

Während des Berichtsjahres ist im Bestande der Beamten und Angestellten keine Veränderung eingetreten. Bestand der Zöglinge auf 1. Januar 29, Eintritt 29, Austritt 30, Bestand auf 31. Dezember 28.

Von den Eingetretenen waren 18 zu Zwangserziehung, 11 zu Korrektionshaus eingewiesen. 3 zu Zwangserziehung Eingewiesene stammten aus andern Kantonen. Reformiert waren 28, katholisch 1. Unter 16 Jahren standen 6, im 17. Jahre 4, im 18. 7, im 19. 8, im 20. 4 Zöglinge. Der Grund zur Einweisung waren bei 13 Zöglingen Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum, bei 11 Müssiggang, Landstreicherei u. s. w., bei 5 Vergehen gegen die Sittlichkeit. Die Dauer der Enthaltung betrug in einem Falle 4, in 4 Fällen 2 Jahre, in 16 1 Jahr, in 4 6 Monate bis 1 Jahr, in 4 bis 6 Monate. Von den entlassenen Zöglingen kamen 14 in Berufslehre, 11 in Stellen, 3 kehrten zu ihren Eltern zurück, 1 starb und 1 musste wegen fortgesetzt schlechter Aufführung in die Strafanstalt Witzwil versetzt werden. Aus der Schutzaufsichtskasse wurden für die Entlassenen Fr. 437. 20 ausgegeben.

Fleiss und Verhalten der Zöglinge waren ziemlich befriedigend. An Strafen musste in 5 Fällen Arrest

mit Kostschmälerung, in 6 Fällen körperliche Züchtigung über die Hosen verhängt werden. Am meisten Anlass zur Bestrafung gab Trägheit, Ungehorsam, Widerreden, Trotz, unsittliches Benehmen, Streit und Zank.

Die Winterschule 1904/1905 schloss mit einer zufriedenstellenden Prüfung. Am Sonntag besuchten die reformierten Zöglinge den Gottesdienst; 7 wurden zu Karfreitag admittiert. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen ein guter; ein geistig sehr abnorm veranlagter Zögling beging Selbstmord.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Berichtsjahr der Witterung wegen nicht günstig. An Heu und Emd wurden 60 Klafter, an Getreide 2854 Garben eingebracht. Das Gemüse lieferte guten, die Kartoffeln geringen Ertrag. Der Viehstand vermehrte sich um 1 Stück Rindvieh. Der Milchertrag stieg von 39,883 auf 40,118 Liter.

Der Ankauf von Stroh, Nahrungs- und Futtermitteln verursachte eine Kreditüberschreitung von Fr. 2407. 02. Die Inventarvermehrung beträgt Franken 81. 68.

Die Kosten der Verpflegung pro Tag und Zögling betragen Fr. 1. 66, das Anstaltspersonal mitgerechnet Fr. 1. 38 pro Tag und Kopf. Der Hilfsfonds hat die Höhe von Fr. 5842. 35 erreicht.

VI. Die Bezirksgefängnisse.

In den 31 Bezirksgefängnissen wurden vom Gefängnisinspektor 67 Inspektionen vorgenommen.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1905 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Hinsichtlich des Vollzuges der auf Geldstrafen lautenden Urteile wird auf den Bericht der Finanzdirektion verwiesen.

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	11	10	1	1
Interlaken	145	137	8	23
Konolfingen	65	61	4	11
Nieder-Simmenthal	26	26	—	2
Ober-Simmenthal	37	36	1	3
Oberhasle	24	20	4	5
Saanen	21	17	4	6
Thun	198	179	19	26
	527	486	41	77
II. Mittelland.				
Bern	946	796	150	279
Schwarzenburg	61	53	8	8
Seftigen	61	59	2	6
	1068	908	160	293
III. Emmenthal.				
Aarwangen	107	100	7	18
Burgdorf	124	119	5	16
Signau	75	70	5	8
Trachselwald	78	73	5	7
Wangen	101	97	4	13
	485	459	26	62
IV. Seeland.				
Aarberg	87	82	5	7
Biel	509	427	82	153
Büren	19	18	1	3
Erlach	41	39	2	14
Fraubrunnen	66	64	2	4
Laupen	48	47	1	5
Nidau	151	136	15	41
	921	813	108	227
V. Jura.				
Courtelary	184	173	11	13
Delsberg	174	148	26	55
Freibergen	63	61	2	2
Laufen	48	36	12	17
Münster	289	286	3	88
Neuenstadt	23	20	3	8
Pruntrut	234	204	30	69
	1015	928	87	252
Zusammenstellung.				
I. Oberland	527	486	41	77
II. Mittelland	1068	908	160	293
III. Emmenthal	485	459	26	62
IV. Seeland	921	813	108	227
V. Jura	1015	928	87	252
Total	4016	3594	422	911

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 183 (1904: 214) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, Verweisungsstrafen und Bussen behandelt, 171 durch den Grossen Rat, 12 durch den Regierungsrat. In 88 Fällen gewährte der Grosse Rat den Nachlass ganz oder teilweise, in 83 Fällen wies er das Gesuch ab. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 6 in entsprechendem, 6 in abweisendem Sinne erledigt.

Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizeidirektion 47 Sträflingen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 24 Fälle, in welchen die Anwendung von Strafgesetzen des Bundes in Betracht kam. 18 Fälle betrafen Eisenbahngefährdungen, je 3 Fälschung von Bundesakten und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Der Ausgang des im Bericht pro 1904 erwähnten, von den Bundesbehörden behandelten Straffalles Jan Ilnický ist bereits am Anfang dieses Berichtes (unter „Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei“) mitgeteilt worden.

Fremdenpolizei.

Es wurden an 996 Schweizerbürger und 552 Landesfremde neue Niederlassungsbewilligungen erteilt, zahlreiche Niederlassungsbewilligungen umgeändert und erneuert, die Schriften von 4222 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 70 Aufenthaltbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten.

Vielfach langten wieder Gesuche von schriftlosen Ausländern um Bewilligung des Aufenthaltes ein, welche je nach den Umständen in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt wurden. In letzterem Falle verfügten wir gleichzeitig die Ausweisung der betreffenden schriftlosen Person. Ebenso verfügten wir die Ausweisung der landesfremden und, soweit es die Vorschriften der Bundesverfassung erlaubten, auch der kantonsfremden Dirnen und Kuppler, zweier Deutschen und dreier Franzosen, die keine Ausweisschriften besaßen, wegen schlechter Aufführung und eines vorbestraften italienischen Anarchisten. Auf unsern Antrag wurden ferner vom Regierungsrat unter Strafandrohung für den Fall der Rückkehr ausgewiesen 1 Deutscher, 1 Freiburger, 1 Luzerner, 1 Zürcher und 2 Angehörige des Kantons Baselland, alle wegen mehrfacher Vorstrafen, die schweizerischen Staatsangehörigen auf Grund von Art. 45 der Bundesverfassung.

Im Berichtsjahre wurden Heimschaffungen von 11 deutschen Staatsangehörigen, 6 Franzosen, 2 Österreichern, 2 Italienern und 1 Türken angebeht. In 18 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, 1 Begehren wurde sistiert, 3 waren Ende des Jahres unerledigt, darunter der Fall des Jan Ilnický aus Philippopol. Den Grund der Heimschaffung bildete in 8 Fällen Geisteskrankheit. Bei 1 Person, welche

unter der französischen Herrschaft im Elsass geboren worden und infolge Option ihres Vaters Französin geblieben war, sich dann aber im Elsass verheiratet hatte, machte die Feststellung der Nationalität Schwierigkeiten; schliesslich wurde sie als französische Staatsangehörige anerkannt. In 2 Fällen weigerten sich die französischen Grenzbehörden in Pontarlier, geistesranke Personen, deren Heimschaffung Frankreich bewilligt hatte, und trotzdem das Datum der Heimschaffung der französischen Regierung mitgeteilt worden war, in Empfang zu nehmen, und bedurfte es der Intervention der Bundesbehörden, die Übernahme zu bewerkstelligen. Um solchen Vorkommnissen künftig vorzubeugen, wird jetzt derjenigen Verwaltungsstelle, welche die Heimschaffung zu vollziehen hat, jeweilen seitens der Bundesbehörden eine Abschrift der Note zur Verfügung gestellt, mit welcher die französische Regierung die Heimschaffung bewilligt hat.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit diese Heimschaffungen sich durch unsere Vermittlung vollzogen, eine Tessinerin, zwei Aargauerinnen und eine solothurnische Familie heimgeschafft. In 3 Fällen war Geisteskrankheit in Verbindung mit Mittellosigkeit der Grund der Heimschaffung.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

- 6 Angehörige anderer Kantone,
- 26 „ des Deutschen Reiches,
- 9 Franzosen,
- 2 Italiener,
- 5 Österreicher,
- 1 Däne.

Im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 173 Personen gegen 170 im Vorjahre.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10, teilweise auch Art. 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre 6 noch aus dem Jahre 1904 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen, welche im Falle waren, sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen zu berufen, um unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Kantons- und Gemeindebürgerrecht überwie das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrat 21 zur Vernehmlassung. Auch dieses Jahr nahmen mehrere Gemeinderäte gegen die Wiedereinbürgerungsgesuche Stellung, während andere denselben keine Opposition machten. In 1 Falle wies der Bundesrat das gestellte Gesuch ab, weil die betreffende Frau — Witwe eines Italieners — vor ihrer Verehelichung unehelich ein Kind geboren und dasselbe vollständig der Obhut der Armenpflege ihrer früheren bernischen Heimatgemeinde überlassen hatte. In allen andern Fällen wurde den Gesuchen entsprochen, auch wenn die Gesuchstellerinnen unterstützungsbedürftig waren, in welchen Fällen der Regierungsrat jeweilen dagegen Stellung genommen hatte.

Aus den Traktanden der Bundesversammlung war zu ersehen, dass zwei bernische jurassische Gemeinden von sich aus gegen Wiedereinbürgerungsbeschlüsse

des Bundesrates, durch welche Ausländerinnen das Ortsbürgerrecht der betreffenden Gemeinden unentgeltlich wieder verliehen worden war, an die Bundesversammlung rekurriert haben. Wir stellen hier fest, dass die Polizeidirektion und der Regierungsrat in dieser Sache seitens dieser Gemeinden nicht begrüsst worden sind. Zu besondern Bemerkungen bietet kein Fall Anlass.

Von den 21 neuen Einbürgerungsgesuchen waren 16 zu Ende des Jahres erledigt, 5 unerledigt.

Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

10 Französinnen	mit 21 Kindern,	total 31 Pers.
7 Deutsche	" 14 "	" 21 "
1 Österreicherin	" 1 Kind,	" 2 "
1 Engländerin	" 3 Kindern,	" 4 "
2 Italienerinnen	" 4 "	" 6 "

Zusammen 21 Frauen mit 43 Kindern, total 64 Pers.

19 wiedereingebürgerte Frauen waren Witwen, 2 geschieden. Wiedereingebürgert wurden im Amtsbezirk Aarberg 1 Frau (2 Personen), Aarwangen 1 (1), Bern 1 (1), Burgdorf 2 (9), Delsberg 1 (5), Freibergen 3 (11), Fraubrunnen 1 (3), Interlaken 2 (10), Münster 1 (2), Pruntrut 2 (3), Signau 1 (2), Nidersimmenthal 2 (7), Trachselwald 1 (1), Wangen 2 (7). 12 Frauen (41 Personen) waren im Kanton Bern, 7 Frauen (23 Personen) in andern Kantonen wohnhaft.

Im Berichtsjahre wurde uns ferner die Wiederaufnahme einer in Biel wohnhaften Deutschen in das Bürgerrecht des Kantons Waadt mitgeteilt.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1859 über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen wurde der in Vincennes bei Paris wohnhaften Witwe eines bernischen, noch mit keinem Gemeindebürgerrechte versehen gewesenen bernischen Landsassen unentgeltlich das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bern verliehen, welche nach dem unter den bernischen Gemeinden bestehenden Turnus zu ihrer Einbürgerung verpflichtet war.

Ein in Renan wohnhafter unehelicher Sohn einer Französin wandte sich an den Bundesrat mit dem Gesuche, als schweizerischer Heimatloser anerkannt und mit dem Bürgerrechte des Kantons Bern versehen zu werden. Es gelang uns jedoch, zu bewirken, dass der Betreffende von seiner noch lebenden Mutter ausdrücklich als ihr Sohn und daraufhin von den französischen Behörden als dortiger Staatsangehöriger anerkannt wurde. Der Bundesrat wies gestützt hierauf das Gesuch ab.

Zivilstandswesen.

Im Bestand und in der Umschreibung der Zivilstandskreise sind keine Änderungen eingetreten. Die vorgekommenen Zivilstandsbeamtenwahlen boten keinen Anlass, die Bestätigung zu verweigern. Das Gesuch der Familie eines verstorbenen Zivilstandsbeamten um Ausrichtung des üblichen Sterbequartals an die Hinterlassenen wurde vom Regierungsrat unter eingehender Begründung abgewiesen, indem der § 6 des Dekretes des Grossen Rates über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates, vom 1. April

1875, wonach in besondern Fällen der Witwe oder den Kindern eines verstorbenen Beamten der Nachgenuss einer vierteljährlichen Besoldung gewährt werden kann, auf die Zivilstandsbeamten nicht anwendbar ist. — Das Archiv des Zivilstandsamtes der Stadt Bern hat infolge der seit Jahren stark zunehmenden Zahl von Registerbänden seinem Zwecke nicht mehr genügt. Die Nachschlagungen in denselben waren sehr beschwerlich geworden. Auf einen bezüglichen Bericht des Staatsarchivars, der öfters in den Fall kommt, in den alten Registern Nachschlagungen vorzunehmen, wurde daher das Zivilstandsamt Bern durch Beschluss des Regierungsrates vom 1. März 1905 angewiesen, alle alten Tauf-, Ehe- und Totenrodel, soweit sie bis zum Jahre 1803 reichen, als Depositum dem Staatsarchiv zu übergeben. Dabei hat es jedoch die Meinung, dass durch die Aufbewahrung dieser Register im Staatsarchiv die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Zivilstandsbeamten der Stadt Bern in keiner Weise beeinträchtigt sein sollen, sondern derselbe auch in Zukunft zu jeder Zeit ungehindert befugt sein soll, die nötigen Nachschlagungen in diesen Registern vorzunehmen, gesetzlich vorgeschriebene Eintragungen in dieselben zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Nach dem Ergebnis der Inspektionsberichte war im Berichtsjahre die Führung der Register sowie die übrige Amtsführung der Zivilstandsbeamten im allgemeinen befriedigend, wiewohl noch mancherorts Ungehörigkeiten zu rügen waren. Soweit tunlich, wurden vorgefundene Mängel gleich bei der Inspektion gehoben. Ein Zivilstandsbeamter, der sich grobe Nachlässigkeiten in der Erfüllung seiner Amtspflichten zu schulden kommen liess, wurde durch die Androhung seiner Abberufung zur Demission veranlasst. Auf die Beschwerde einer ausserkantonalen Behörde musste ein Zivilstandsbeamter wegen inkorrektor Behandlung eines Trauungsfalles zur Verantwortung gezogen werden.

Mit Kreisschreiben vom 7. September 1905 hat der Bundesrat den Kantonsregierungen die mit dem 15. September 1905 in Kraft getretene internationale Haager Konvention betreffend die Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung, vom 12. Juni 1902, welche von der Schweiz am 17. Juli 1905 genehmigt worden ist, zur Kenntnis gebracht. Es sind derselben bis dahin ausser der Schweiz beigetreten: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien und Schweden. In seinem Kreisschreiben machte der Bundesrat in ausführlicher Weise auf die Änderungen aufmerksam, welche die genannte Konvention für die schweizerische Gesetzgebung im Verhältnis zu den Vertragsstaaten mit sich bringt. Sowohl die bezüglichen Bestimmungen der Haager Konvention als das dieselbe erläuternde bundesrätliche Kreisschreiben sind inhaltlich den bernischen Zivilstandsbeamten durch Kreisschreiben vom 30. September 1905 mitgeteilt und dabei ihnen speziell die Fälle bezeichnet worden, in denen sie die für die Verkündung und Trauung erforderlichen Nachweise der Polizeidirektion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen haben.

Durch den Beitritt der Schweiz zur erwähnten Konvention, sowie die Übertragung des früher von der Bundeskanzlei besorgten Zivilstandsaktenaustausches mit dem Auslande an das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes haben die bisherigen Vorschriften betreffend die Mitteilungen von Zivilstandsakten ans Ausland etliche Abänderungen erlitten. Infolgedessen hat der Bundesrat am 29. September 1905 an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben nebst einer Beilage erlassen, worin die eingetretenen Abänderungen mit den noch geltenden bisherigen Bestimmungen betreffend die Mitteilung schweizerischer Zivilstandsakten an das Ausland zusammengestellt sind. Diese Zusammenstellung soll die Nr. 20 des Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten ersetzen. Das bundesrätliche Kreisschreiben nebst der Beilage sind den bernischen Zivilstandsbeamten mit Kreisschreiben vom 18. Oktober 1905 zur Nachachtung zugestellt worden.

Gemäss einem weiteren Kreisschreiben des Bundesrates, vom 1. November 1905, wurden die bernischen Zivilstandsbeamten durch Kreisschreiben vom 16. November 1905 angewiesen, dem Zivilstandsamt Neirivue (Kanton Freiburg) von ihnen errichtete, in Neirivue heimatberechtigte oder wohnhafte Personen betreffende Zivilstandsurkunden, die in die Zeit vom 1. Januar bis 19. Juli 1904 fallen, abschriftlich mitzuteilen, behufs Rekonstituierung der durch Brand zerstörten B-Register.

In Beantwortung eines Kreisschreibens des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, vom 19. November 1904, betreffend den projektierten Nachtrag zum Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, wurde der verlangte Bericht unterm 31. Mai 1905 eingereicht, wobei auf den am 17. Juni 1899 in gleicher Sache eingereichten ausführlichen Bericht Bezug genommen wurde.

Die zur Eintragung in die hiesigen Register eingelangten und der Aufsichtsbehörde zu vorgängiger Prüfung unterbreiteten Nachweise über die Eheschliessungen bernischer Kantonsangehöriger im Auslande, sowie über dort vorgekommene Geburts- und Sterbefälle, erreichten auch im Berichtsjahre eine grosse Zahl. In der Haager Konvention ist die Bestimmung enthalten, dass die Ehescheine den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden sind. Zwei im hiesigen Kanton wohnhafte bernische Angehörige, die im Verwandtschaftsverhältnis von Oheim und Nichte stehen, hatten sich behufs Umgehung des in Art. 28, Ziffer 2 a, des eidgenössischen Zivilstandsgesetzes aufgestellten Eheverbotes nach Dänemark begeben und sich in der deutsch-reformierten Kirche zu Kopenhagen trauen lassen. Nach dem eingeholten Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements konnte die Eintragung dieser Ehe in die heimatlichen Register der Eheleute gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung und Art. 54 des Zivilstandsgesetzes nicht verweigert werden, weil sie nach den Vorschriften des Eheabschlussortes gültig eingegangen worden war, da sich das absolute, auf Verwandtschaft begründete Eheverbot des dänischen Rechtes nur auf Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie und auf Ge-

schwister und Halbgeschwister bezieht. In einem Straffalle wegen Bigamie hatten die Assisen des Jura die Frage der Nichtigkeit der zweiten von dem betreffenden Kantonsbürger im hiesigen Kanton eingegangenen Ehe nicht entschieden. Die Staatsanwaltschaft wurde daher beauftragt, von Amtes wegen auf Nichtigkeit der zweiten Ehe zu klagen. In einem Fall wurde wegen vermuteter Umgehung des Art. 40 des Zivilstandsgesetzes gegen ein ausserkantonales Pfarramt bei der eidgenössischen Oberaufsichtsbehörde Beschwerde geführt. Die Untersuchung, die sich auf zwei Pfarrämter erstreckte, hatte die Begründetheit der Vermutung zwar bestätigt, jedoch keine Anhaltspunkte für eine absichtliche Umgehung des Gesetzes ergeben. In Eheschliessungsfällen wurden die zur Vorlage gebrachten kirchlichen Trauscheine aus Staaten mit bürgerlicher Eheschliessungsform, sowie die Familienbücher als zur Eintragung untauglich zurückgewiesen. In mehreren Geburtsfällen konnte die Eintragung nicht stattfinden, weil die Ehe der Eltern noch nicht eingetragen oder statt der standesamtlichen Geburtsurkunde ein Tauschein beigebracht war. Die anlässlich eines Falles entstandene Frage, ob die Eintragung im Auslande vorgekommener Zivilstandsvorgänge auf Grund von notariell beglaubigten Abschriften der Originalzivilstandsurkunden in die hiesigen Register stattfinden und die beglaubigten Abschriften am Platze der Originalurkunden im Archiv des Zivilstandsamtes (Art. 10 des Zivilstandsgesetzes) aufbewahrt werden dürfen, wurde der eidgenössischen Oberaufsichtsbehörde unterbreitet und von derselben in verneinendem Sinne entschieden.

Die Eheschliessung hiesiger Angehöriger im Auslande verursacht der Aufsichtsbehörde immer viel Mühe und Arbeit, sei es, dass die Zivilstandsbeamten die betreffenden Fälle, trotz den bestehenden Instruktionen, nicht korrekt zu behandeln wissen, sei es, dass die Beteiligten selbst direkt die Aufsichtsbehörde um Beschaffung der erforderlichen Heiratspapiere angehen. Die Prüfung der Ausweise für die Verkündung und die Eheschliessung von Ausländern im hiesigen Kantonsgebiet gab häufig Anlass, die Akten zur Vervollständigung zurückzuweisen. In 2 Fällen konnte französischen Staatsangehörigen die Verkündung und Trauung nicht gestattet werden, bevor sie von dem ihrer Verhehlung nach französischem Rechte entgegenstehenden Eheverbot der Schwägerschaft von ihrer heimatlichen Regierung Dispensation erlangt hatten. Ebenso musste einem kurz vorher eingewanderten deutschen Brautpaar die Verkündung und Trauung verweigert werden, weil ihrer Verhehlung das im deutschen Rechte aufgestellte Eheverbot des durch ein deutsches Ehescheidungsurteil festgestellten Ehebruchs entgegenstand. Nach dem Inkrafttreten der Haager Konvention entstand in einem Falle die Frage, ob eine durch das heimatliche deutsche Gericht geschiedene Ehefrau in der Schweiz sofort, d. h. ohne an die in Art. 28 des schweizerischen Zivilstandsgesetzes für Witwen und Abgeschiedene vorgeschriebene Wartefrist von 300 Tagen gebunden zu sein, eine neue Ehe eingehen könne, wenn sie die in § 1313 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Befreiung von der zehnmonatlichen Wartefrist von der zuständigen Behörde

ihres Heimatstaates beibringe. Die Frage wurde dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet und von demselben in verneinendem Sinne entschieden, davon ausgehend, dass das Ehehindernis der Wartefrist des schweizerischen Rechtes gleich demjenigen der Verwandtschaft zu behandeln sei; denn so wenig die nach deutschem Rechte erlaubte Ehe eines Deutschen mit seiner Nichte in der Schweiz abgeschlossen werden könne, ebensowenig könne in der Schweiz die Trauung, beziehungsweise die Verkündung einer Witwe oder Abgeschiedenen vor Ablauf der, den Charakter öffentlichen Rechtes tragenden Wartefrist des Art. 28 des Zivilstandsgesetzes vorgenommen werden.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 271 Fällen erteilt (im Vorjahre 222). Von diesen betrafen 129 (gegen 103) deutsche Reichsangehörige, 68 (gegen 56) Italiener, 44 Franzosen, 18 Angehörige Österreich-Ungarns.

Mit Legitimationsangelegenheiten hatte sich die Aufsichtsbehörde ebenfalls zu befassen. Wiederholt musste zu Handen der betreffenden Heimatgemeinden darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein blosser Protest gegen die Legitimation die Registereintragung nicht hindern könne. Wenn die Gemeinde hinreichende Gründe zu haben glaube, die darauf schliessen lassen, dass die erfolgte Legitimation wahrheitswidrig sei, so müsse sie die Legitimation auf gerichtlichem Wege anfechten. Wie schon im Vorjahre, so wurde auch im Berichtsjahr das Urteil eines waadtländischen Gerichts, durch welches die zu gunsten eines unehelichen Kindes erfolgte Legitimationserklärung als nichtig erklärt wurde, infolgedessen das Kind seinen ursprünglichen unehelichen Stand mit seinem bernischen Heimatrecht wieder erhielt, vom bernischen Appellations- und Kassationshof für vollziehbar erklärt und daraufhin in die heimatlichen Register eingetragen. In 2 Fällen wurde die durch die Eheschliessung der Eltern im Deutschen Reiche herbeigeführte Legitimation der im Kanton geborenen Kinder auf den Antrag der deutschen Gesandtschaft in den betreffenden Geburtsregistern vorgemerkt. Das nämliche geschah in einem andern Falle auf den Antrag der französischen Gesandtschaft für eigene Staatsangehörige.

Mit der Berichtigung von Registereintragungen hatte die Aufsichtsbehörde sich oft zu befassen. Gegenstand derselben waren meistens Misschreibungen und Auslassungen von Personen- und Ortsnamen. In Fällen, wo dem Beamten die anzeigenden Personen bekannt sind, wird vielfach die Vorweisung der Auskunft gebenden Papiere unterlassen, und nachher stellt es sich heraus, dass Vornamen oder Ortsnamen wegen Fehler oder Auslassungen berichtigt werden müssen. Auch wird bei der Entgegennahme und Eintragung von Geburtsanzeigen nicht immer die nötige Aufmerksamkeit und Vorsicht beobachtet. Es sollte nicht vorkommen, dass in Geburtseintragungen Geschlecht und Namen der Kinder unrichtig bezeichnet oder dass Kinder als ehelich eingeschrieben werden, bevor nachgewiesen ist, dass die Eltern verheiratet sind. Nachträgliche Eintragungen betreffend Zivilstandsvorgänge aus der Zeit vor der gegenwärtigen Zivilstandsordnung, die damals nicht zur Eintragung in die amtlichen Register gelangt waren, wurden in

mehreren Fällen gestattet, nachdem die nötigen Feststellungen stattgefunden hatten.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 14 Fällen die Änderung des Familiennamens und in 1 Falle die Änderung des in das Geburtsregister eingetragenen Vornamens. In 2 Fällen betraf die Änderung hiesige Angehörige, die schon lange in Südamerika niedergelassen sind. In 1 Falle gelangte die in Frankreich bewilligte Namensänderung eines Franzosen zur Eintragung in das hiesige Geburtsregister.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1905 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellung 1005 Personen (1904: 969) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus, davon 924 nach den Vereinigten Staaten, 53 nach Argentinien, 12 nach Kanada.

Auf 1. Januar 1906 bestanden im Kanton Bern 1 Agentur und 36 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Gegenüber dem Vorjahre stieg die Zahl der erteilten Hausierpatente um 75, sie betrug 4861 gegen 4786 im Vorjahre. Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 83,871. 90 um Fr. 875. 70 höher als im Jahr 1904.

Gestützt auf einen in einem Luzerner Falle ergangenen Rekursentscheid des Bundesrates, wodurch festgestellt wurde, dass schweizerischen Israeliten in Russland das Hausieren nicht gestattet ist, wurde die Ausstellung von Hausierpatenten an Juden russischer Nationalität regelmässig verweigert.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind fünf neue Bewilligungen zur gewerbmässigen Stellenvermittlung erteilt und 45 frühere Bewilligungen für das Jahr 1905 erneuert worden. Andererseits haben 7 Personen auf die Ausübung des Stellenvermittlergewerbes verzichtet. Auf 1. Januar 1906 bestanden 43 Placierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebahren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 161 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Wert der ausgesetzten Gaben beläuft sich zusammen auf Fr. 36,980 und der Betrag der Gebühren auf Fr. 3698.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen im Betrage von über Fr. 3000 in 13 Fällen.

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Auslieferungen.

Die hiesigen (teils durch den Regierungsrat, teils — in geringfügigen Fällen und ausschliesslich im interkantonalen Verkehr — durch die Polizeidirektion) bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf (nach Personen gezählt) 67 (gegen 4 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf (ebenfalls nach Personen gezählt) 39 (gegen 2 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt).

Von den hiesigen Begehren gingen 45 an andere Kantone (12 an Baselstadt, 5 an Neuenburg, 5 an Zürich, je 4 an Baselland, Waadt und Genf, je 3 an Luzern und Freiburg, je 2 an Solothurn und Tessin, je 1 an Thurgau und Wallis), 13 an Deutschland, 6 an Frankreich, je 2 an Österreich und Belgien, je 1 an England und Spanien. Hiervon wurde die Auslieferung in 34 Fällen bewilligt, in 12 Fällen übernahm der betreffende Heimatkanton, beziehungsweise Heimatstaat die Strafverfolgung, in 2 Fällen den Strafvollzug gegen den Verfolgten, in 10 Fällen blieb der Verfolgte unauffindbar oder entflohen vor Bewilligung der Auslieferung, in 5 Fällen wurde (im interkantonalen Verkehr) die Auslieferung verweigert, in 1 Falle das Begehren zurückgezogen, 8 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt. Ein wegen Falschmünzerei verfolgter Italiener, dessen Auslieferung von der spanischen Regierung angebeht wurde, konnte nicht an die Schweiz ausgeliefert werden, da sein Heimatland Italien derselben mit einem Auslieferungsbegehren zuvorgekommen war. Es wurde dann an Italien ein Begehren um Übernahme der Strafverfolgung des Betreffenden durch die dortigen Gerichte gestellt. Im Berichtsjahre wurde ferner eine Person von Deutschland ausgeliefert, deren Auslieferung bereits im Vorjahre bewilligt worden war, welche aber in Deutschland noch mehrere Freiheitsstrafen zu verbüssen gehabt hatte. In einem Falle wurden 2 junge Italiener, welche in Neuenburg wegen Münzfälschung zu je 1 Jahre Zuchthaus verurteilt worden waren, nach Bern ausgeliefert und hier wegen gleichartigen Delikts ebenfalls zu je 1 Jahre Zuchthaus verurteilt. Da es geraten erschien, sie für längere Zeit vollständig zu trennen, wurde im Einverständnis mit den Neuenburger Behörden nur der eine zum Strafvollzug nach Neuenburg zurückgeliefert, während der andere vorerst seine Zuchthausstrafe im Kanton Bern verbüsst; nach Verfluss eines Jahres findet dann ein Umtausch der Sträflinge statt. Ein Italiener, dessen Auslieferung wegen schwerer Misshandlung bei Neuenburg nachgesucht worden war, dessen man aber dort nicht habhaft werden konnte, wurde später von Frankreich ausgeliefert. Ebenso lieferte Deutschland eine des Meineides angeschuldigte Person, deren Auslieferung vergeblich in Solothurn nachgesucht worden war, aus. Bei Österreich wurde die Auslieferung eines angeblichen Ehepaares von unbekannter Nationalität wegen Diebstahls nachgesucht; es stellte sich dann heraus, dass die betreffenden Personen nicht miteinander verheiratet waren und sich falsche Namen beigelegt hatten, dass sie aber österreichische Staatsangehörige waren. Sie wurden in Österreich

verhaftet und in der Folge wegen mehrerer, im Kanton Bern, wie in andern Schweizerkantonen und in Österreich selbst, begangener strafbarer Handlungen zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt. Hierseits wurde auch die Auslieferung zweier, in Dresden verhafteter österreichischer Staatsangehöriger wegen Diebstahls beim Deutschen Reiche angebeht. Die Auslieferung wurde bewilligt, konnte aber nicht vollzogen werden, da die Betreffenden in Sachsen noch Freiheitsstrafen zu verbüssen hatten. Der eine Verfolgte simulierte dann in der sächsischen Strafanstalt Geisteskrankheit. In eine Irrenanstalt verbracht, entwich er daselbst und wurde erst in seinem Heimatlande Böhmen wieder verhaftet. Wir sahen uns daher veranlasst, gegen ihn an Österreich ein Strafverfolgungsbegehren zu stellen. Seine Mitangeschuldigte wurde wirklich geisteskrank, und da gegen sie schwerere Belastungsmomente nicht vorlagen, verzichteten wir nachträglich auf ihre Auslieferung. In einem Falle hatten wir beim Kanton Waadt die Auslieferung eines Waadtländers nachzusuchen, der in der Uniform seines Bruders und unter der unwahren Angabe, er befinde sich auf einer Rekognoszierungstour, zum Teil mittelst eines von ihm geliehenen und in der Folge unterschlagenen Fahrrades, einen grossen Teil des Kantons Bern bereist und mehrere Wirte, die glaubten, die Militärbehörde werde für Kost und Logis des angeblichen Militärradfahrers gutstehen, geprellt hatte. Der Kanton Waadt übernahm die Strafverfolgung, und der Betrüger wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Die uns vom Kanton Aargau angebotene Auslieferung zweier Personen wurde angenommen. Ferner wurde, ausser den bereits erwähnten Fällen, die Strafverfolgung eines in Italien verhafteten, in Nidau wegen Falschmünzerei verhafteten Italieners durch die italienischen Gerichte verlangt.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 23 aus andern Kantonen (Zürich 5, Aargau und Waadt je 4, Freiburg und St. Gallen je 3, Baselstadt 2, Luzern und Thurgau je 1), 10 aus Deutschland, 4 aus Frankreich, 2 aus Österreich, je 1 aus Italien und Spanien. Die Auslieferung wurde in 26 Fällen bewilligt, in 6 Fällen konnten die Verfolgten im Kanton Bern nicht ausfindig gemacht werden, in 3 Fällen (2 gegenüber Aargau, 1 gegenüber St. Gallen) wurde der Strafvollzug, in 1 (gegenüber Freiburg) die Strafverfolgung übernommen, in 3 Fällen erfolgte Rückzug des Begehrens, in 1 entzog sich der Verfolgte der Auslieferung durch die Flucht, in 1 durch Selbstmord. Zürich zog ein Auslieferungsbegehren zurück, weil das demselben zu Grunde liegende Urteil auf staatsrechtlichen Rekurs des Verurteilten hin vom Bundesgerichte wegen erfolgter Ausserachtlassung der Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes aufgehoben worden war. Ein wegen Unterschlagung im Amte in Österreich verfolgter städtischer Beamter stellte sich, weil mittellos geworden, selbst der Polizei. Ein von einer deutschen Behörde ebenfalls wegen Unterschlagung verfolgter Bahnangestellter beging Selbstmord, als er verhaftet werden sollte. Zürich und St. Gallen verlangten gleichzeitig die Auslieferung zweier beiderseits wegen Diebstahls verfolgter Italiener; die Auslieferung wurde

beiden Ständen bewilligt, faktisch jedoch nur gegenüber Zürich vollzogen, wobei die Zürcher Behörde um seinerzeitige Weiterlieferung der Verfolgten ersucht wurde. In einem Falle musste ein Regierungsstatthalter darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach dem Auslieferungsvertrage mit Frankreich Gelder, die den Verfolgten bei der Verhaftung abgenommen werden, bei ihrer Auslieferung den französischen Behörden mitzuübergeben sind, ohne dass davon ein Teil zur Deckung von Verhaftungs- und Auslieferungskosten zurückbehalten werden kann, für welche vielmehr auf dem üblichen Wege durch Vermittlung der Bundesbehörde Rechnung zu stellen ist.

In 5 Fällen suchten deutsche Behörden um die Übernahme der Strafverfolgung von bernischen Staatsangehörigen nach, welche in Deutschland strafbare Handlungen begangen und sich nachher in die Schweiz geflüchtet hatten. In 4 Fällen wurden diesen Begehren entsprochen, in 1 war dies nicht möglich, weil der nach Art. 9 des Einführungsgesetzes zum bernischen Strafgesetzbuche hierzu unerlässliche Strafantrag des Verletzten nicht beizubringen war. In den 4 übernommenen Fällen wurden gegen die Verfolgten jeweiligen Freiheitsstrafen ausgesprochen.

Die bernische Polizei besorgte die Verbringung zweier in Genf verhafteten Personen, deren Auslieferung der Bundesrat an Bayern, beziehungsweise an Italien bewilligt hatte, von Bern aus an die betreffende Grenzstation.

Endlich ist zu erwähnen, dass der Fall, welcher uns im Vorjahre veranlasst hatte, darauf zu bestehen, dass einem in Auslieferungssachen von uns gestellten Verhaftungsansuchen seitens der requirierten deutschen Behörde Folge gegeben werde, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Gelegenheit gab, durch ein Kreisschreiben sämtliche Kantonsregierungen darüber zu befragen, welche Behörden im Gebiete ihres Kantons berechtigt seien, Verhaftungsbefehle gegen flüchtige Angeschuldigte auszustellen, und welche befugt seien, unter Hinweis auf ein zu stellendes Auslieferungsbegehren bei der kompetenten ausländischen Behörde direkt die provisorische Verhaftung des Angeschuldigten zu verlangen. Der Regierungsrat bezeichnete in seiner Antwort als Beamte der ersten Kategorie die Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter, als solche der zweiten die nämlichen, sowie die Beamten der Staatsanwaltschaft und die kantonale Polizeidirektion. Ein anderes Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartementes, vom 29. Juli, das umgekehrt einer Aufzählung derjenigen Behörden rief, an welche direkte Verhaftungsansuchen seitens des Auslandes in Auslieferungsangelegenheiten gerichtet werden könnten, wurde dahin beantwortet, dass als solche im Kanton Bern die Regierungsstatthalter, die Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeidirektion zu betrachten seien.

Vermischte Fälle.

Im Berichtsjahre wurde von andern Kantonen und ausländischen Staaten die Heimschaffung von 34 bernischen Personen oder Familien, welche anderwärts der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen oder geisteskrank geworden waren, angebeht, in 12 Fällen von Deutschland, in 3 von Frankreich, in 1 von Italien, in 18 von andern Kantonen (Waadt 8, Genf 7, Zürich, Solothurn, Aargau je 1). Wenn man bedenkt, dass in 19 Fällen Geisteskrankheit der Grund der Heimschaffung war, so wird man begreifen, dass es bei der notorischen Überfüllung unserer Irrenanstalten, oft Mühe kostete, die heimgeschafften Personen zweckentsprechend unterzubringen. Ferner wurden durch die Gesandtschaft in Paris 2 Kinder auf Wunsch ihrer jurassischen Heimatgemeinde heimgeschafft.

Auch in diesem Jahr wurden 5 Entschädigungsbegehren, welche sich auf das Verantwortlichkeitsgesetz stützten, behandelt, und davon 4 in abweisendem Sinne beschieden. In 1 Falle belangte der abgewiesene Petent den Staat beim Bundesgericht auf eine Entschädigung von Fr. 3500, wurde aber gänzlich abgewiesen.

In 5 Fällen erwirkten wir die Rückführung von ausserhalb des Kantons entführten oder zu Unrecht zurückbehaltenen Kindern unter die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt, wie wir auch einem analogen Begehren der Genfer Behörde um Rückführung eines in Bern sich aufhaltenden Minderjährigen Geltung verschafften.

Im Berichtsjahre wurde eine Streitigkeit zwischen 2 bernischen Gemeinden betreffend die Berechtigung zum Bezuge der Hundetaxe entschieden.

Weiterhin beschäftigten uns Gesuche um Ausforschung des Aufenthalts von Bernern im Auslande und von Ausländern im Kanton Bern, Beschaffung von Ausweisschriften von Bernern im Auslande und von auswärtigen Angehörigen im Kanton Bern, und Beschwerden über die Zurückhaltung von Ausweisschriften.

Endlich beschwerten wir uns mit Erfolg beim Regierungsrat des Kantons Aargau darüber, dass ein aargauisches Richteramt von einem bernischen entgegen der Vorschrift des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872, für die Besorgung von Rogatorien in einer Strafsache Gebühren verlangt hatte, und bei der zuständigen Behörde des Kantons Zürich darüber, dass die zürcherischen Beamten, welche in Bern Untersuchungshandlungen in Sachen des bekannten Banknotendiebstahls zum Nachteil der Bundesbahnen vorgenommen hatten, die bernischen Behörden hierbei in keiner Weise begrüsst hatten.

Bern, den 6./18. April 1906.

Der Polizeidirektor:
Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Mai 1906.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

